

Die erweiterte Anklage – Von *inventirten* und *fingirten* *raisons*

Ein gewichtiger Grund, warum Povel Juel fürchten musste, die Richter könnten ihm die Beteuerung einer »*ignorantia facti*« nicht abnehmen, fand sich in dem Wortlaut seines selbst verfassten Schreibens an den Zaren. Um Peter den Großen für das Vorhaben zu gewinnen, hatte Juel darin den Nachweis führen wollen, der russische Kaiser habe eine legitime Präntention auf Grönland. Entgegen seiner Behauptung des Gegenteils, hatte der Angeklagte bei dieser Gelegenheit wohl doch gewusst, wem das Land »*eigentümlich zugehörete*«: eben dem Zaren. Und dies nahm Generalfiskal Truell Schmidt nun zum Anlass, den Kolonisierungsvorschlag als eine krieglerische Unternehmung anzuprangern. Denn wie ein zeitgenössisches Lexikon belegt, hatte nicht nur Voltaire vor den fatalen Konsequenzen mehr oder weniger überzeugend konstruierter Erbensprüche gewarnt. Es war vielmehr allgemein bekannt, dass »*Prätensionen, so unter hohen Häuptern walten, eben die Quelle so vieler blutiger Kriege*« waren.¹ Laut Anklageschrift habe nun »*dieser Juel mit inventirten und von ihm selbst fingirten raisons erweisen wollen, besagte Puissance [Russland] hätte das größte Recht an Grönland*«. Schon allein das sei

»ein Crimen Laesae Majestatis im höchsten Grad, da man seiner königl. Majestät [Friedrich IV. von Dänemark-Norwegen] hohe Gerechtsame zu seiner Majestät Erb-Lande streitig machen und solche Dinge ausfinden will, krafft welcher diese Lande einem fremden Herren zugelegt und zugeschrieben werden können, ja sogar auch Projekten und Anschläge zu deren Einnehmung zugeben.«²

-
- 1 Vgl. den Eintrag »Prätension, Präntention« in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Halle/Leipzig: Zedler, 1741, Band 29 (Pr – Pzyro), Sp. 128. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter: http://reader.digitalisammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10326077_00082.html, Scan 82. Damit erscheint Povel Juel auch als früher Vorläufer von Voltaire's Genealogen im Eintrag »Guerre« in seinem »Philosophischen Taschenwörterbuch«.
 - 2 Vgl. Anklageschrift von General Fiscal Cantzeley Rath Truell Schmidt vom 4. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 4 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Alle nachfolgen-

Nach dieser Feststellung gedachte der Ankläger, den Spieß umzudrehen. In der Gewissheit, dass das Projekt selbst nicht vorlag, hatte Povel Juel in den Verhören die ganze Angelegenheit noch als harmloses Missverständnis hinstellen wollen. Nun war es der Generalfiskal, der sich die Lücke in der Beweiskette zunutze machte. Selbst wenn im Brief an den Zaren nur von Grönland die Rede gewesen war, sei es in dem eigentlichen Projekt wohl doch um eine große Umwälzung der Machtverhältnisse im nördlichen Europa gegangen. Der ehemalige Amtmann habe Peter dem Großen dabei dienlich sein wollen, erst Grönland einzunehmen, dann Island und die Färöer zu überfallen, um danach einen Angriff auf Norwegen zu unternehmen. Dies hätten zwei Zeugen ausgesagt, die auch bestätigen könnten, dass sowohl der Brief als auch der dazugehörige Vorschlag tatsächlich an den Zaren abgeschickt worden waren. Hierbei handelte es sich zunächst um einen dänischen Leutnant namens Hinrich Wolffgang Roll, der eine Reinschrift des Projekts angefertigt hatte. Roll habe im Verhör angegeben, »es hätte auch darin gestanden, Island und Farör könnten auch in Possession genommen werden«. Diese Aussage stimmte – zumindest zu einem Teil – überein mit der Behauptung des schwedischen Generalmajors und Mitverschwörers Gustaf Wilhelm Coyet, der bestätigt habe, der Plan »bestünde darin, dass derjenige der Grönland conquetiret, auch sich Meister machen könnte von Island, Faröe und den Nordertheil von Norwegen«. Mehr noch: Povel Juel selbst habe eingeräumt, sein Projekt »wäre so beschaffen gewesen, als der Lieutenant Roll ausgesaget hatte.« Truell Schmidt wollte hier ausdrücklich festgehalten wissen, dass der Angeklagte dies »ehe und bevor er torquiert worden [war] im Stockhause bekannt« habe. Man hatte Povel Juel also nur in das Foltergefängnis verbringen und ihm die dort bereitliegenden Werkzeuge zeigen müssen und schon habe er alles gestanden.³

In der Erweiterung seiner Anklage konnte der Generalfiskal sich somit auf die gesamte Beweishierarchie stützen, so wie sie in Strafprozessen im frühneuzeitlichen Dänemark zur Anwendung kommen konnte. Indizien – wie etwa das dem Ankläger vorliegende Schreiben an den Zaren – galten darin nur als Teilbeweise, welche zwar einen Verdacht begründen konnten, sich jedoch nicht zu einem Vollbeweis addierten, selbst wenn sie in großer Zahl vorlagen. Stärkere Beweiskraft hatten dagegen Zeugenaussagen; ein urteilsbegründender Vollbeweis war allerdings auch hiermit erst erbracht, wenn zwei Zeugen Kongruentes zu der Tat ausgesagt hatten. In dem »Von Gezeugen und Gerichtszeugnissen« überschriebenen Capitel XIII

den Zitate aus der Anklageschrift entstammen diesem Dokument. Eine dänische Version findet sich in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 137-151.

3 Bei einer dieser Verlegungen von der Schliesserei (Slutteri) in das Foltergefängnis (Stokhuset) war es wohl zu dem Vorfall mit den aufgebrachtten norwegischen Matrosen gekommen, über den die Londoner Monatsschrift *The Present state of Europe* berichtet hatte. Vgl. Kapitel 2. Denn hierbei musste Povel Juel knapp zwei Kilometer durch die Stadt geführt werden; von der noch heute so benannten Slutterigade in die Stokhusgade.

des ersten Buchs des *Danske Lov* hieß es dazu in Artikel 1: »Zeugen mögen nicht weniger seyn/als zwo in einem Dinge übereinstimmende Personen.« An der Spitze der Hierarchie stand aber unangefochten die Königin der Beweise: das Geständnis. Dasselbe galt als endgültiger Vollbeweis, wie in Artikel 1 des Capitels XV des ersten Buchs festgeschrieben: »Wer vor Gericht die anklage und Beschuldigung geständig ist/der kann nachgehends solches nicht widerrufen.«⁴

Das Indiz, die Zeugenaussagen und das Geständnis stellten die Verteidigung also vor enorme Probleme – die Anklage hatte mithin einen Teilbeweis sowie zwei Vollbeweise präsentieren können. Und dennoch war Povel Juel nicht bereit, klein beizugeben. In seiner Verteidigungsschrift insistierte der Angeklagte zunächst noch einmal, dass sein Projektvorschlag gänzlich friedfertig gewesen sei; ein kleines, exploratives Vorhaben, mit dem er lediglich die südlichen Inseln Grönlands habe erforschen wollen.⁵ Darüber hätte er dann dem Zaren Bericht erstatten wollen, insbesondere, ob die dortigen Verhältnisse dem Ackerbau und dem Bergbau förderlich seien und die Ansiedlung einer Kolonie sich lohnen würde. Über die Färöer, Island und Norwegen habe aber in seinen Papieren kein Wort gestanden. Wer etwas anderes sage, mache sich einer schändlichen Lüge schuldig.

Mit der bloßen Behauptung des Gegenteils allein war es natürlich nicht getan; Povel Juel musste sich gegen die Unterstellungen von Roll und Coyet zur Wehr setzen. So erhob er gleich drei Einwände, mit denen er die Zulässigkeit dieser Zeugenaussagen in Abrede stellen wollte. Selbst in seiner misslichen Lage in Kerkerhaft, unter enormem Zeitdruck und ohne Zugang zu Prozessunterlagen und Gesetzbüchern, konnte der ehemalige Prokurator damit eine formidable »Defension« zu Papier bringen, die auf einer genauen Kenntnis des im ersten Buch des *Danske Lov* niedergelegten Prozessrechts fußte. So stellte er zuallererst fest, dass die Aussagen in seiner Abwesenheit gemacht worden seien. Man habe ihn nicht dazu gela-

-
- 4 Beide Artikel, wie auch alle in der Folge zitierten, finden sich in: Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Teutsche übersetzt. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführet seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihro Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751>. Zur Hierarchie der Beweise vgl. grundlegend Langbein, John H.: *Torture and the Law of Proof*, Chicago: University of Chicago Press (1976) 2006, Kapitel 1, S. 3-17.
- 5 Vgl. Povel Juels Verteidigungsschrift vom 4. März 1723, in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 151-167; abgedruckt in: Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876, S. 103-117. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004. Alle folgenden Zitate aus Juels Verteidigung sind diesem Abdruck entnommen.

den und ihm somit die Gelegenheit zum Kreuzverhör genommen. Hier bezog sich der erfahrene Anwalt fast wortgetreu auf einen entsprechenden Artikel im dänischen Gesetzbuch: »*Keine Gerichts=Handlung mag wieder jemand gestattet/noch Zeugen geführt/.../es sey dann daß derjenige dessen Gut/Ehre/oder Leben es anbetrifft/rechtmäßig dazu citiret worden.*«⁶ Als dann wies Povel Juel darauf hin, dass Zeugenaussagen in jedem Detail ganz und gar übereinstimmen müssten, was hier ganz offensichtlich nicht der Fall gewesen war. Und drittens seien Zeugen nicht nur »*zwo in einem Dinge übereinstimmende Personen*«, sondern müssten darüber hinaus »*ehrlich und unparteiisch*« sein. Die Qualifizierung »*ærlige og upartiske Personer*« stand zwar so nicht wörtlich im entsprechenden Kapitel 13 des *Danske Lov*, ließ sich aber durchaus daraus ableiten. Denn in einer ganzen Reihe von Artikeln wurden hier »*wilfärtige*« Personen benannt, deren Zeugnis nicht zugelassen werden dürfe, so etwa Ehepartner, nahe Verwandte, Kinder unter 15 Jahren oder auch verurteilte Verbrecher und andere »*lasterhaffte Menschen*«. In Artikel 17 hieß es hierzu weiter: »*Unter wilfärtige Zeugen werden auch gerechnet die selbst über dem Handel gewesen worvon sie zeugen sollen.*« Und genau darauf wollte der ehemalige Amtmann nun bestehen: Was immer Gustaf Wilhelm Coyet in seiner Abwesenheit ausgesagt habe, sei schon deshalb nicht zulässig, weil der Zeuge ja unbestreitbar in die Sache *impliciret*, also verwickelt, sei. Gleiches gelte für den holsteinischen Major Jonas Hörling. Im Sinne der Zwei-Zeugen Regel konnte Leutnant Rolls alleinige Aussage demnach nicht mehr als Vollbeweis dienen.

Während Povel Juel in der Frage der Zulässigkeit des Zeugenbeweises eine durchaus überzeugende juristische Argumentation vorgebracht hatte, mit der er sich auf einschlägige Paragraphen des *Danske Lov* berief, so war die Entkräftung des Geständnisbeweises um einiges diffiziler. Denn es war per Gesetz ausgeschlossen, ein einmal abgelegtes Geständnis zurückzunehmen. Um dies zu umgehen, argumentierte Juel nun, ein solcher Widerruf sei nicht nötig, denn er habe gar kein Geständnis abgelegt. Das entsprechende Verhörprotokoll sei fehlerhaft abgefasst worden und dagegen habe er auch sofort Protest erhoben. Niemals habe er zugegeben, dass es auch um Island und die Färöer gegangen sei. Stattdessen habe er lediglich ausgesagt, er erinnere sich daran, dass der schwedische Generalmajor Coyet einmal von dieser Möglichkeit gesprochen habe. In dem Projekt, das er verfasst und über Coyet nach Petersburg gesandt habe, sei aber von einem solchen Vorhaben ganz gewiss nicht die Rede gewesen.

Stand Povel Juels Widerlegung des Geständnisbeweises juristisch schon auf deutlich wackligeren Füßen als die des Zeugenbeweises, so war es aber der Indizienbeweis, der die Verteidigung vor die allergrößten Schwierigkeiten stellen sollte.

6 Ebd., Art. 1, Cap. IV des ersten Buches. Dass auch der Angeklagte Fragen hätte stellen dürfen, bekräftigt Art. 7, Cap. XIII des ersten Buches.

Es ließ sich einfach nicht leugnen, dass Povel Juel den Zaren davon hatte überzeugen wollen, dieser habe »*das größte Recht an Grönland*«. So stand es schwarz auf weiß in Povel Juels Brief und das wurde vom anklagenden Generalfiskal als »*Crimen Laesae Majestatis im höchsten Grad*« gewertet. Mit »*inventirten* und von ihm selbst *fingirten* *raisons*« habe der Hochverräter eine Prätentio behauptet, die ihrerseits einen russischen Angriff legitimieren sollte. In seiner Verteidigungsschrift konnte Povel Juel diesen Vorwurf nur noch mit einem Sophismus beantworten: Er selbst sei davon ausgegangen, dass wenn der Zar *keinen* legitimen Anspruch auf Grönland habe, er auch nicht auf den Vorschlag eingehen werde und somit das Projekt ohne Wert und Folge bleiben würde. Hier schimmerte einmal mehr die Dreistigkeit des Angeklagten durch, auch wenn er den scheinlogischen Umkehrschluss wohlweislich unerwähnt gelassen hatte: Hätte sich Peter der Große das Vorhaben zu eigen gemacht, wären dann die »*raisons*« berechtigt gewesen, also nicht länger »*inventiert*« oder »*fingirt*«?

Weder Truell Schmidt noch Povel Juel hatten den Indizienbeweis eingehend erörtert, doch war es just dieser, der die beiden entgegengesetzten Standpunkte der Anklage und der Verteidigung gleichermaßen fragwürdig erscheinen ließ. Ob nun der unverfügbare Projektvorschlag einen Angriff auf Island, die Färöer und Norwegen beinhaltet hatte oder ob doch nur eine Kolonisierung Grönlands geplant war – beide Mutmaßungen ließen sich nur schwerlich in Einklang bringen mit dem sehr wohl verfügbaren Begleitschreiben, mit dem Povel Juel den Plan an den Zaren gesandt hatte.

Sollte das Projekt tatsächlich so bellizistisch gewesen sein, wie der Generalfiskal zu beweisen suchte, dann wäre es zumindest merkwürdig, dass Povel Juel in seinem Brief an den Zaren weder Island, noch die Färöer, und vor allem auch nicht Norwegen erwähnt hatte. Gemeinhin werden in Begleitschreiben die wesentlichen Punkte einer umfangreicheren Sendung zugespitzt zusammengefasst, um das Interesse des Empfängers zu wecken, ihn zum Weiterlesen zu animieren, und um ihn schließlich zu einer wohlwollenden Prüfung des Anliegens zu bewegen. Dass nun derart gewichtige Ziele des Eroberungsfeldzuges in Juels Brief keine Erwähnung finden sollten, ist daher höchst ungewöhnlich. Gewiss, Grönland mag für leichtgläubige Goldsucher oder auch für einen von »*herzlicher Commiseration*« geplagten Landpfarrer ein Sehnsuchtsort gewesen sein. Wollte man aber dem russischen Kaiser weitreichende Eroberungen in Europas Norden antragen, würde man wohl kaum die arktische Einöde als einzige davon benennen. Doch selbst der Generalfiskal hatte einräumen müssen, dass »*der gantze Brieff von Grönland ... handelt*«.

Auf der anderen Seite erscheint aber auch Povel Juels Beteuerung, das Projekt sei gänzlich friedfertig gewesen, nicht eben vertrauenswürdig. Sollte sein Vorhaben tatsächlich nur der Kolonisierung der von Frobisher »entdeckten« Inseln südlich von Grönland gegolten haben, wäre es doch gar nicht nötig gewesen, dem Zaren das »*größte Recht*« an dem Land zuzuschreiben. Die Erstbesiedlung eines Landes

bedarf keiner Präntention; vielmehr begründet sie eine solche. Man würde vielleicht erwarten, dass Truell Schmidt diesem Widerspruch auf den Grund gegangen wäre und dass Juel'sche Schreiben einer genaueren Prüfung unterzogen hätte. Hat er aber nicht getan. Stattdessen ließ es der Generalfiskal mit einer kursorischen Zusammenfassung des Briefs bewenden – womöglich, um die Ungereimtheiten seiner eigenen Argumentation nicht allzu offen zu Tage treten zu lassen. Um die Widersprüche in den beiden Positionen aufzuklären, empfiehlt es sich an dieser Stelle also einmal mehr, die Quelle selbst zu untersuchen.⁷

Der Textgattung nach war der Brief, den Povel Juel am 23. Januar 1723 an Peter den Großen gesandt hatte, nicht nur ein Begleit-, sondern zugleich ein Bewerbungsschreiben. Der ehemalige Amtmann hatte neben der Unternehmung eben auch sich selbst dem Zaren andienen wollen. So gab er an, bereits viel über das zu kolonisierende Grönland zu wissen. Vor allem habe er »*einige zuverlässige Benachrichtigung*« über die »*Vortheile, so bey dieses großen Districts Possedirung ins künfftige zu erwarten wäre[n]*«. Mit diesem Wissen wolle er nun in russische Dienste wechseln, um für den Zaren die fragliche Gegend genauer zu erforschen. Im Duktus einer frühneuzeitlichen *Supplication* klang das natürlich viel blumiger:

»Als[o] werffe mich hiermit zu Euer Kayserl. Majestät Füßen und suche in aller Unterthänigkeit zu insinuiren nemlich das Eure Kayserliche Majestät in gegenwärtigen und folgenden Jahren mich begnädigen wollten, das ich nebst dem Character und Rang eines geheimen Commerciens Rahts unter Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Protection mit der Entdekung vorgemeldter weitläuffigen Landschafft so wohl Land= als See=wärts mich occupiren mögte, nach der Endekung mich und meine wie auch mehre familien welche gesetzmässiglich wohin es ihnen beliebt begeben können und welche sich resolvieren mögten entweder mit mir zugleich oder kurtz darauff sich niederzulassen, am dasigen Ohrte fest zu setzen und dann folglich von aller dortigen Sachen beschaffenheit und wahrhafften Umständen an Eure Kayserl. Mayestät Commerce=Collegium einen unterthänig rapport abzustatten.«

Wie im Rest des Briefes war auch in dieser Kurzbeschreibung des Vorhabens keine Rede von Soldaten, Kriegsschiffen oder von militärischen Zielen. Bedeutsamer noch als das, was nicht erwähnt wurde, war aber, was Povel Juel hier tatsächlich zu

7 Vgl. Povel Juel an Peter den Großen, Zar und Kaiser von Russland, 23. Januar 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Eine weitere Abschrift dieses Schreibens findet sich in der Handschriftensammlung der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden unter Varia res Groenlandicas illustrantia, Ms-cr.Dresd.G.52b, S. 17-19. Als Digitalisat der Bibliothek einsehbar unter dem Permalink: <http://digital.slub-dresden.de/id373490615>, Scan 41ff. Alle nachfolgenden Zitate aus dem Brief entstammen diesem Dokument. Eine dänische Fassung des Briefes findet sich in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen unter der Signatur Uldall 412, S. 43-50.

Papier gebracht hatte. »*Mehre familien*« sollten ihn begleiten, um sich am »*dasigen Ort fest zu setzen*« – Zivilisten also, die eine Kolonie auf Grönland errichten würden. Wie schon vor ihm Hans Egede, scheint Juel sogar vorgehabt zu haben, seine eigene Familie mitzunehmen. Da aber seine Frau Caecilia Catharina drei Jahre zuvor verstorben war, konnte er damit nur seinen einzigen Sohn Hans Thomas Juel gemeint haben. Hätte Vater Juel statt der Errichtung einer Kolonie wirklich einen wagemutigen Eroberungsfeldzug im Sinne gehabt, wäre er wohl kaum darauf gekommen, seinen fünfjährigen Sprössling dabei haben zu wollen.

In dem Brief spricht noch einiges mehr für die Friedfertigkeit des Juel'schen Projekts; so etwa die Selbstbeschreibung, mit der er den russischen Zaren hatte überzeugen wollen, ihn und keinen anderen mit der Aufgabe zu betrauen. Ganz selbstbewusst hatte Povel Juel von sich behauptet

»gar nützliche und treue allerunterthänigste Dienste leisten zu können, nach dem ich die zu solchem Werk nöthige Stücken, nemlich die besten Jahre, eine lange Erfahrung, frischen Muht und gute Leibes Kräfte durch Gottes Gnaden possedire. Insonderheit habe ich zulängliche Kundschaft in allen Arten der Oeconomie, derer Sicherungen der Seglation, derer mineralischen Revieren und Haltbahrkeiten wie auch in vielen andern Dingen so zu eines Nordlichen Landes Auffkommen, bevöllerung, Nahrung und Policey gehören mögen.«

So präsentiert sich kein Feldherr, der einen Überfall auf Island und die Färöer plant und auch kein Aufrührer, der einen Umsturz in Norwegen vorbereiten will. Vielmehr bewarb sich hier ein erfahrener und umfassend gebildeter Fachmann auf die Leitung einer Kolonie. Mit Ausnahme der »*Sicherung der Seglation*« wären die hier betonten »*zulänglichen Kundschaften*« – in der Landwirtschaft, im Bergbau und in der Verwaltung – bei der Durchführung einer militärischen Operation völlig nutzlos gewesen.

Der Juel'sche Brief enthielt also durchaus Formulierungen, die darauf hindeuteten, dass es sich bei dem Projekt um eine friedfertige Expedition gehandelt haben könnte. In seiner kurzen Zusammenfassung des Schreibens hatte Generalfiskal Truell Schmidt diese entlastenden Hinweise aber nicht gewürdigt. Stattdessen hatte er herausgestrichen, dass Juel mit »*inventirten und von ihm selbst fingirten raisons*« dem Zaren einen legitimen Anspruch auf die fraglichen Ländereien habe einreden wollen. Diese Vorhaltung des Anklägers war ihrerseits nicht unberechtigt. In der Tat hatte der ehemalige Amtmann in seinem Schreiben gemeint zu wissen, »*das Eure Kayserliche Majestät [der Zar] eine starke und undisputierliche Pratention haben würden auff das gantze Grönland*«. Und die »*raisons*«, die er hierfür angeführt hatte, sind aus heutiger Sicht fraglos abenteuerlich. Neben der Feststellung, der Zar führe diese Präntention bereits in seinem »*hohen Titel*«, glaubte Povel Juel nämlich einen länder- und einen völkerkundlichen Beleg für deren Legitimität gefunden zu haben. Zur geografischen Begründung des Anspruchs suggerierte Povel Juel die Existenz ei-

ner Landverbindung zwischen dem russischen Reich und »Grönland, welches von Samoheden und Nova Zembla ab, nordwärts dahin sich streket.«⁸ Eine solche Landbrücke allein hätte gewiss nicht ausgereicht, einen territorialen Anspruch zu begründen, sehr wohl aber in Verbindung mit dem zweiten, dem völkerkundlichen Beleg:

»nachdemahlen alle Umständen anzeigen, dass die erste Einnahme Grönlands aus Euer Kayserl. Majestät Landen und Provinzien die allererste Colonie gebouet, womit auch der jetzigen Grönlander Sitten, Kleider, Sprachen und Nahrungs Mittel übereinstimmen und diesen articul völlig bezeugen.«

Povel Juel war also nicht nur überzeugt, man könne trockenen Fußes von Russland nach Grönland gelangen, sondern auch, dass die als Samojeden bezeichneten Völker Nordrusslands genau dies getan hätten und somit als erste Besiedler des Landes gelten dürften – mithin die wohl stärkste aller Begründungen einer Prätentation. Wenngleich beide Behauptungen unzutreffend waren und sind, war es aber ebenso falsch, dem Angeklagten zu unterstellen, diese »inventirt« oder »selbst fingirt« zu haben. Ein Blick in das Grönlandbuch von Cornelis Gijsbertsz Zorgdrager, welches Juel vergeblich zur Verteidigung hatte heranziehen wollen, macht nämlich deutlich, dass zumindest die Frage nach einer Landverbindung nicht entschieden war: »Zweierlei Dinge sind annoch zu untersuchen: Das erste ist, daß man noch nicht erwiesen hat/ob Grönland mit Asien an der Tartarischen Küste hange? Das zweite, ob es ingleichen an America gränze?«⁹ Nachdem er die Ausführungen anderer Gelehrter hierzu kritisch gewürdigt hatte, neigte Zorgdrager selbst zu der Auffassung, dass Letzteres höchst unwahrscheinlich sei. Dagegen zeigte er sich zuversichtlich, dass eine entsprechende Landverbindung mit der »Tartarey« noch entdeckt werde. In jedem Fall hielt er fest, dass »die Norweger, nicht die ersten sind/welche Grönland besetzt«. Stattdessen seien die *Skrellingar* »das eingeborene Volk aus Westreburg« und diese seien ganz sicher nicht aus Amerika dorthin gelangt. Von hier aus war es für Povel Juel nur noch ein kleiner Schritt zur Behauptung, die *Skrellingar* seien Nachfahren

8 Gemeint war die Doppelinsel Nowaja Semlja. Mit Samoheden oder besser: Samojeden, bezeichnete man früher die Urbevölkerung dieser Insel und des nordöstlichsten Teils des europäischen Russlands.

9 Zorgdrager, Cornelis Gijsbertsz: C. G. Zorgdragers Alte und neue Grönländische Fischerei und Wallfischfang, mit einer kurzen historischen Beschreibung von Grönland, Island, Spitzbergen, Nova Zembla, Jan Mayen Eiland, der Strasse Davis u.a., Leipzig: bei Peter Conrad Monath 1723, S. 55. Die folgenden Zitate finden sich auf den Seiten 58 und 67. Zuerst auf Holländisch erschienen im Jahre 1720. Als Digitalisat des Internet Archive, San Francisco, unter Permalink: <https://archive.org/stream/cgzorgdragersaltoozorg#page/54/mode/2up>. Die Zweifel über die genaue Lage und Ausdehnung Grönlands fanden ihre Entsprechungen auch auf vielen zeitgenössischen Karten und Globen. Siehe hierzu eingehend: Dreyer-Eimbcke, Oswald: »Greenland – Island or Peninsula« und die Kurzfassung »Grönland – Insel oder Halbinsel«, beide in: Der Globusfreund 35-37 (Juni 1987), S. 45-58.

der Samojuden, die mit ihrer Erstbesiedelung Grönlands eine russische Präntention begründen könnten.

In seiner Abwägung des Juel'schen Projektvorschlags hätte Peter der Große die kühnen Thesen des dänischen Amtmanns sicherlich auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen wollen. Hierzu hätte der Zar auf die vielen wissenschaftlichen Bücher und Kartenwerke zurückgreifen können, die er über die Jahre gesammelt hatte. Vielleicht wäre er aber im Kikin-Palast zu St. Petersburg zunächst nicht in seine persönliche Bibliothek, sondern in die Kunst- und Wunderkammer getreten und hätte auf dem Lieblingsstück seiner Sammlung nachgeschaut; auf dem vom schleswig-holsteinischen Hofgelehrten Adam Olearius konstruierten Gottorfer Riesenglobus, den sich der Zar im Zuge des Großen Nordischen Krieges hatte »schenken« lassen.¹⁰ Doch der Globus hätte ihm keine eindeutige Antwort geliefert – gen Norden verschwammen hier die Küstenlinien Grönlands und Russlands. Nachdem die Frage mithilfe des Globus also nicht zu klären war, hätte Peter der Große dann wohl doch seine Bibliothek aufgesucht. Neben dem berühmten *Atlas Major* von Willem und Joan Blaeu standen ihm dort noch zahlreiche andere Kartenwerke zur Verfügung. So etwa der *Atlas Novus sive Theatrum Orbis Terrarum* von Johann Janssonius, dem wohl schärfsten Konkurrenten der Familie Blaeu, der die Mercator-Hondius Karten weiter verlegte und ergänzte. Dann der *Atlas Major* von Frederic de Wit, der im späteren 17. Jahrhundert zum führenden Kartografen avancierte, nachdem die Verlagshäuser Blaeu und Janssonius in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten waren. Weiterhin besaß der Zar noch einen *Atlas Minor* von Nicolas Visscher sowie eine Ausgabe des wohl bedeutendsten französischen Kartenwerks der Frühen Neuzeit, dem *Atlas Nouveau* von Nicolas Sanson.¹¹ Hätte Peter der Große nun all diese Atlanten durchgeblättert, dürfte sich mit jedem neu zur Hand genommenen Exemplar seine Frustration gesteigert haben. Niemand wollte sich festlegen, ob Grönland mit seinem Reich verbunden war.¹² Auf einigen Karten hätte der Zar an

10 Zur wechsellvollen Geschichte des Gottorfer Riesenglobus, zur Nutzung seines Inneren als »erstem Planetarium der Welt« sowie zu seiner Rekonstruktion vgl. Guratzsch, Herwig (Hg.), *Der neue Gottorfer Globus*, 3. veränderte Auflage, Schleswig: Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen 2008, passim.

11 In der Reihenfolge der Erwähnung finden sich die hier genannten Kartenwerke unter den laufenden Nummern 932, 1210/1211, 1647, 1609 und 1466-1471 im Bestandsverzeichnis der Bibliothek Peters des Großen in: Bobrova, Elizaveta Ivanovna (Hg.), *Biblioteka Petra I. Ukazatel'spravočnik*, Leningrad: Biblioteka Akademii Nauk SSSR 1978.

12 Während einige eine Landverbindung Grönlands mit Amerika einzeichneten, ließen ausnahmslos alle die Frage nach einer ebensolchen Verbindung mit Asien unbeantwortet. Vgl. in der Reihenfolge der Erwähnung die folgenden Karten: »Regiones Sub Polo Arctico« in einer spanischen Version von Blaeu, Joan, *Atlas Major* Amsterdam: Blaeu 1659; »Nova Totius Terrarum Orbis Geographica Ac Hydrographica Tabula«, in: Janssonius, Johann: *Atlas Novus, sive Theatrum Orbis Terrarum*, Vol. 1, Amsterdam: Janssonius 1646. Beide Karten als Digitalisate der Biblioteca Digital Hispánica der Biblioteca Nacional de España unter Permalink: <http://>

dessen Südspitze aber sehr wohl die Frobisher Straight und zwei oder drei größere Inseln ausmachen können.

Die Juel'sche Behauptung, Grönland erstreckte sich »von Samoheden und Nova Zembla ab nordwärts« konnte der Zar mit seinem Globus und den Atlanten also weder bestätigen noch widerlegen. Aber damit wäre seine Suche nach einer Antwort sicher noch nicht beendet gewesen. So hätte der »Kaiser der ganzen mitternächtigen Gegend« in seiner Bibliothek auch noch auf einschlägige Fachliteratur zurückgreifen können; nicht auf Zorgdragers Beschreibung der Grönlandfahrt, wohl aber auf den berühmten »moskowitischen Reisebericht« des gerade erwähnten Gottorfer Globenkonstruktors Adam Olearius. Dieser hatte den »Grünländern« ein ganzes Kapitel gewidmet – unmittelbar folgend dem Kapitel über die Samoeden.¹³ Dem Reisebericht – mit dem der Hofgelehrte das Genre der deutschsprachigen wissenschaftlichen Reiseliteratur begründet hatte – hätte der Zar dann einiges über die Geschichte Grönlands, über die dort gefundenen Edelmetalle, über den Walfischfang wie auch über Aussehen, Sitten und Gebräuche seiner Bewohner entnehmen können – Angaben, die allemal die Seriosität des Juel'schen Vorschlags unterstrichen hätten. In der Frage nach einer Landverbindung war Adam Olearius davon überzeugt, Grönland sei sowohl mit Amerika als auch mit Asien verbunden:

»Es liegt aber Grünland im Eiß=Meer hinter der Insel Ißland, und nach Aussage der noch neulich dahin gereisten Dänischen Schiffe etliche 60 Meilen hinter derselben. Ist von vielen für eine Insel gehalten worden/aber gläublich ists/daß es an der Osten Seiten an Tartareyen und an der Westen an America stosse.«

bdh-rd.bne.es/viewer.vm?id=0000134816, Scan 18 (PID: bdh0000134816) und <http://bdh-rd.bne.es/viewer.vm?id=0000002105>, Scan 8 (PID: bdh0000002105) respektive; »Nova orbis tabula, in lucem edita«, in: Wit, Frederic de: Atlas Major, Amsterdam: de Wit 1688, als Digitalisat der Hargrett Rare Book and Manuscript Library der University of Georgia, unter Permalink: <http://dlg.galileo.usg.edu/hmap/id:hmap1688w5>; »Orbis terrarum nova et accuratissima tabula«, in: Visscher, Nicolaes: Atlas Minor, Amsterdam: Visscher 1690, als Digitalisat der Library of Congress Geography and Map Division, Washington, D.C. unter Permalink: <http://hdl.loc.gov/loc/gmd/g3200.ct001473>; sowie »Mappe-Monde=Geo-Hydrographique ou Description Generale du Globe Terrestre et Aquatique en Deux-Plans-Hemispheres«, in: Sanson, Nicolas: Atlas Nouveau contenant toutes les parties du Monde, London: o.V. o.J., als Digitalisat der Map Collection der Harvard University Library unter Permalink: <http://nrs.harvard.edu/urn-3:FHCL:5141953?n=43>

- 13 Vgl. Olearius, Adam: Vermehrte Neue Beschreibung Der Muscowitischen vnd Persischen Reyse, So durch gelegenheit einer Holsteinischen Gesandschafft an den Russischen Zaar vnd König in Persien geschehen, Schließwig: Holwein 1656. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=nbn:de:bvb:12-bsb10901829-1. Die nun folgenden Zitate finden sich auf den Seiten 163f. (Scan 233f.), 178 (Scan 250) sowie 169 (Scan 239). Der Reisebericht ist im Bestandsverzeichnis der Bibliothek Peters des Großen unter der laufenden Nummer 1355 gelistet, in: E. I. Bobrova (Hg.), Biblioteka Petra I.

In der alles entscheidenden Frage der Erstbesiedlung kam der Gottorfer Hofgelehrte zu einem ähnlich abgewogenen Urteil, nämlich

»daß also die Grünländer/welche die rechte Americanische Farbe und innerliche Eigenschafften/aber Tartarische Gesichter und Haare haben/von Westen aus America dahin gekommen und sich mit den Tartern vermischet haben und behalten ihre Farbe an so kalten Oerthern/gleich die Mohren in unserm Lande.«

An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass Adam Olearius nie auch nur einen Fuß auf grönländischen Boden gesetzt hatte. Dennoch galt er in grönländischen Dingen als Autorität, hatte er doch leibhaftige »Grünländer« kennengelernt. Als der dänische König im Jahre 1654 vor einer in Kopenhagen grassierenden Pest nach Flensburg geflüchtet war, hatte er mit Küneling (45), Kabelau (25) und Sigoko (15) drei entführte Grönländerinnen mitgebracht. Da auch die Gottorfer großes Interesse zeigten, zu »sehen, was Gott und die Natur an so fernen Orten gibt und zeuget«, wurden die drei Frauen zur weiteren Untersuchung zum Hofgelehrten Olearius nach Schleswig verbracht. »Nachdem ich sie nun in meinem Hause etliche Tage gehabt, habe ich ihre Beschaffenheit wol betrachtet.« So konnte er konstatieren, dass sie »dem eusseren Ansehen nach den Samojeden/ja auch den Nagaischen Tartern gleich.«

Ganz so »fingirt« oder »inventirt« wie der Generalfiskal hatte glauben machen wollen, waren Povel Juels »raisons« also doch nicht – einige zeitgenössische Gelehrte hatten diese Möglichkeiten zumindest in Betracht gezogen. Waren die Gründe aber überzeugend genug, um den russischen Zaren dazu zu bewegen, einen Angriffskrieg zu beginnen, also Juels »Anschläge zur Einnehmung« aufzugreifen, wie es in der Anklageschrift geheißen hatte? Auch mit einer genauen Lektüre des Juelschen Briefs kann man diese Frage nicht beantworten, wohl aber deutlich machen, dass sie von vornherein falsch gestellt ist. Denn mit dieser Frage übernimmt man bereits die Interpretation des Generalfiskals, dass es hier um einen Angriffskrieg gegangen sei. Tatsächlich hatte der Amtmann aber mit der Behauptung einer russischen Präntention etwas ganz anderes erreichen wollen, was sich unschwer daran ablesen lässt, welche Rahmung er diesen, seinen »raisons« gegeben hatte. So schrieb er, er habe

»im verwichenen Jahre den 22. Febr., nach meiner unterthänigsten Pflicht Dero Königl. Majestät von Dännemark angetragen unter Dero hohen protection durch nähern, und der allermöglichsten Vollkommenheit gleich gültige Entedekung dießes Landes und absonderlich derer an dasselbe gränzenden südlichen Eylanden/: welche in der That die größte und beste Gegenden seyn :/auff eigene bekostung zu Ihre Königl. Maj. und des Reiches Nutzen zu bewerkstelligen, solcher unterthänigster Vorschlag aber nicht in Gnaden angenommen worden. Zweiffels ohne aus der Ursache, das Eure Kayserliche Majestät [Zar Peter der Große] eine starke und undisputierliche Pratention haben würden auff das gantze

Grönland, welches von Samoheden und Nova Zembla ab, nordwärts dahin sich streket und welches Eur. Kayserliche Majest. auch in Dero hohen Titul führet, nachdemahlen alle Umstände anzeigen, dass die erste Einnahme Grönlands aus Euer Kayserl. Majestät Landen und Provinzien die allererste Colonie gebouet, womit auch der jetzigen Grönlander Sitten, Kleider, Sprachen und Nahrungs Mittel übereinstimmen und diesen articul völlig bezeugen. Ich sage, allergnädigster Kaiser und Herr, nachdem alles dieses vorhergehende Eure Kaiserl. Majestät sattsam wird überzeugen können, das ich nichts ermangelt meinen vormahligen gnädigsten Herren meine treue Dienste anzubiethen, es aber nochmahls dahin gediehen, das ich aus Dero Majestät fernern Diensten unterth. zu treten mich bemüssiget befunden.«

Diese erweiterte Passage der »*raisons*«, die der Generalfiskal Truell Schmidt tunlichst unterschlagen hatte, legt nun eine ganz andere Lesart nahe; eine, in der Juels Behauptung einer russischen Präntention durchaus mit einem friedfertigen Kolonisierungsprojekt in Einklang zu bringen war. Denn hier wurde nicht etwa ein Krieg heraufbeschworen, sondern vielmehr das genaue Gegenteil versprochen. Povel Juel war sich offensichtlich der dänisch-russischen Spannungen bewusst gewesen und hatte wohl befürchtet, der Zar würde seinen Vorschlag ablehnen, um den schwelenden Konflikt nicht weiter zu befeuern. Mit der Behauptung einer starken, vor allem aber einer »*undisputierlichen*« Präntention hatte Juel deshalb dem Zaren versichern wollen, dass die vorgeschlagene Kolonisierung Grönlands eben gerade *nicht* zu einer militärischen Auseinandersetzung führen werde. Der König von Dänemark hätte sein Grönlandprojekt abgelehnt und dies, obwohl Juel es sogar selbst habe finanzieren wollen (*auff eigene bekostung*). »*Zweifels ohne*« läge der Grund für diese Ablehnung darin, dass man in Kopenhagen den russischen Anspruch auf das Land bereits anerkenne. »*Undisputierlich*« sollte also heißen: auch von der dänischen Krone nicht »*disputiert*«. Davon – und nicht von einer »*Einnehmung*« – hatte Povel Juel den Zaren überzeugen wollen.

In der juristischen Bewertung des Kolonisierungsplans macht es vielleicht keinen allzu großen Unterschied, dass Povel Juel mit seinem Versuch der Begründung einer russischen Präntention dem Zaren gar keinen Angriff nahegelegt, sondern ihm einen friedlichen Verlauf der Unternehmung zugesichert hatte. Auch dazu hatte er »*Dinge ausfinden [wollen], krafft welcher diese Lande einem fremden Herren zugelegt und zugeschrieben werden können*«. Folgenreich ist die neue Lesart aber für die Plausibilität der erweiterten Anklagepunkte. Wenig glaubwürdig erscheinen nun die Aussagen der Zeugen, das abgesandte Projekt habe einen Angriff auf Island, die Färöer und Norwegen vorgesehen. Weit verwunderlicher als dass Povel Juel in seinem Brief darüber kein Wort verloren hatte, ist die Art und Weise, wie er Peter den Großen für die Kolonisierung Grönlands hatte gewinnen wollen, macht sie es doch gänzlich unwahrscheinlich, dass er gleichzeitig solche Überfälle vorgeschla-

gen haben könnte. Gerade noch hatte er versucht, den Zaren davon zu überzeugen, dass es wegen einer russischen Kolonie auf Grönland nicht zu einem Krieg mit Dänemark kommen würde; warum sollte er damit einen Eroberungsplan verbinden, der ganz unvermeidlich einen solchen Krieg zur Folge haben würde? Den daraus resultierenden und nicht eben unerheblichen Zweifel an den Zeugenaussagen hatte der Generalfiskal mit seiner Zusammenfassung des Juel'schen Briefs aber gar nicht erst aufkommen lassen.

Einmal mehr hatte der Generalfiskal also seine Interpretationshoheit über die Beweismittel genutzt, um die Anklage durch Auslassungen zu verschärfen. Im Fall des Briefes an den Zaren sollte Truell Schmidt sogar noch einen Schritt weitergehen und diesem etwas hinzufügen, was so nie darin gestanden hatte. Der Bewerber Povel Juel war so begierig darauf gewesen, in russische Dienste zu treten, dass er sogar den Fall einer Ablehnung seines Projekts bereits vorwegnehmen wollte. Er stelle sich gerne auch für andere nordische Vorhaben zur Verfügung. So hatte Juel in seinem Schreiben der Hoffnung Ausdruck verliehen, der Zar möge »*bey dieser [der grönländischen] oder einer etwaigen andern Nordischen Expedition von noch mehrer Wicht [Gewicht] und Consequence meiner Wenigkeit allergnädigst gebrauchen wollen.*« Aus der nicht näher umrissenen »*andern Nordischen Expedition*« hatte der Generalfiskal in der Anklageschrift kurzerhand und eigenmächtig eine »*Nordische oder Norwegische expedition*« gemacht. Damit hatte er den Boden bereiten wollen für ein letztes Beweismittel; für den »*Schlüssel zu allem übrigen*« in der Aufdeckung dieser vermeintlich abscheulichen Konspiration.

